

885.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Erziehungswissenschaft (Nebenfach)**

Vom 13. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 26. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. Januar 2009, Az.: 9526 Tgb. Nr. 119/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Modulprüfungen
 - § 7 Mündliche Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Prüfungen
 - § 9 Bachelorarbeit
 - § 10 Inkrafttreten
- Anhang 1
Anhang 2

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Bachelorprüfung,
akademischer Grad

Diese Ordnung regelt die Prüfung auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Gliederung des Studiums,
Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang in Erziehungswissenschaft wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft sind in Anhang 1 geregelt.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolg-

reichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 30 SWS.

Im Verlauf des Studiums müssen Veranstaltungen im Umfang von 30 SWS (= 60 LP) besucht werden. Zum erfolgreichen Abschluss des Nebenfachstudiengangs müssen insgesamt 60 LP nachgewiesen werden, davon entfallen auf die angebotenen verpflichtenden Module 60 LP. Näheres ist im Anhang 2 geregelt.

(2) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes bzw. des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich I übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Ge-

schaftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Pädagogik des Fachbereichs I.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.

(2) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang geregelt oder wird den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidaten oder Kandidatinnen) durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft beträgt die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung eine Stunde. In begründeten Fällen kann eine abweichende Zeit festgelegt werden.

(2) Für die Anfertigung einer Hausarbeit steht ein Zeitraum von in der Regel höchstens vier Wochen zur Verfügung.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung.

(2) Bei einem Bachelorstudium mit der Kombination von Kern- und Nebenfach ist die Bachelorarbeit im Kernfach anzufertigen.

(3) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 13. Januar 2009

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny H. Anton

Anhang 1 (zu § 3 Abs. 2)**Liste der wählbaren Fächer für den Bachelorstudiengang in Erziehungswissenschaft**

Der Studiengang ist als Nebenfach mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Bachelorstudiengang in Erziehungswissenschaft.

Anhang 2

Bachelorstudiengang in Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

„keine“

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Veranstaltungen im Kernfach in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 62 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 62 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I Einführung in die Erziehungswissenschaft: Bedingungen des Wissens und der Wissenschaft	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul II Einführung in die Erziehungswissenschaft: Erziehung, Bildung, Sozialisation	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul III Sozialpädagogik: Theorie, Geschichte und Wandel des sozialpädagogischen Feldes	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul IV Weiterbildung: Geschichte, Organisation und Struktur der Weiterbildung	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul V Sozialpädagogik: Care Crisis. Betreuung, Erziehung und Bildung in früher Kindheit	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul VI Allgemeine Erziehungswissenschaft: Symbolische Ordnungen – Bildung, Lernen, Verstehen	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Erziehungswissenschaft.

886.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen (Kernfach)

Vom 13. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 26. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“ beschlossen. Diese Ordnung hat

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. Januar 2009, Az.: 9526 Tgb. Nr. 120/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Inkrafttreten

Anhang 1
Anhang 2

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“